Zur Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf.

Von

Heinrich Schrörs.

Die im vorigen Hefte veröffentlichte Inschrift der Schwarz-Rheindorfer Kirche berichtet, die Weihe derselben habe stattgefunden *ipso eodem rege [Conrado] praesente necnon Arnoldo, piae recordationis fundatore, tunc aecclesiae Coloniensis electo, praesente quoque venerabili Corbeigensium Domino Wibaldo abbate et Stabulensi, Waltero maioris aecclesiae in Colonia decano, Bunnensi praeposito et archidiacono Gerhardo, venerabili quoque Sigebergensium abbate Nicolao, multis praeterea personis, et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus.* Die letzten Worte hatte ich (ebenda S. 92) dahin erklärt, dass sie neben den namentlich aufgeführten Persönlichkeiten ganz allgemein die Menge der sonst Anwesenden bezeichneten, unter denen wiederum die Vornehmen, Edle und Ministerialen, als die Mehrzahl bildend, hervorgehoben seien, indem ich den Ausdruck *persona* in dem Sinne von Individuum nahm. Herr P. Braun S. J. in Luxemburg machte mich nun darauf aufmerksam, dass hier *personae* vielleicht „höherstehende Geistliche (Stiftsherren und ähnliche)“ bedeuten. Ich stehe nicht an, diese Erklärung für richtig zu halten.

Zwar kennt der mittelalterliche Sprachgebrauch, auch abgesehen von theologischen und philosophischen Schriften, das Wort *persona* in der heutigen Bedeutung von Persönlichkeit, Einzelmensch, und dieser Gebrauch ist auch damals der gewöhnliche gewesen, wie man sich durch einen Blick in die von Ducange z. d. W. gesammelten Stellen überzeugen kann. Indes bezeichnet in der kirchlichen Amtssprache das Wort auch den Inhaber einer geistlichen Würde. Die kanonistische Doktrin hat sich bemüht, den Unterschied zwischen *dignitas* und *personatus* begrifflich zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fassen, und findet ihn meistens darin, dass *dignitas* eine mit Jurisdiktion verbundene Würde, *personatus* eine solche ohne Jurisdiktion bedeutet. Aber beide Begriffe werden auch als gleichwertig behandelt[1]). In welchem Sinne das *persona* der Inschrift zu nehmen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Doch möchte ich glauben, dass es hier in einem gewissen Gegensatz gegen die vorher aufgezählten Würdenträger steht, da man sonst *multis praeterea aliis personis* erwarten müsste. Da nun die namentlich genannten alle Ämter inne haben, die mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattet sind, so ergäbe sich, dass unter den *multae personae* andere höhere Geistliche, etwa Mitglieder des Kölner Domkapitels und des Bonner Stiftskapitels, vielleicht auch die Geistlichen im königlichen Gefolge zu verstehen sind. Jedenfalls ist bei den *personae* nur an Kleriker zu denken, denen die *plurimi tam nobiles quam ministeriales* dann als vornehme Laien zur Seite treten, und die wohl zunächst in der Umgebung des Königs und unter den Verwandten des Erzbischofs zu suchen sind.

Gegen die Annahme einer Fälschung der Inschrift im 17. Jahrhundert ist mit dieser Deutung ein neuer Beweisgrund gewonnen; denn in jener Zeit war der Ausdruck *personae* für hervorragende Geistliche nicht mehr üblich. Ein Fälscher hätte wohl *clerici* gesagt.

---

1) S. Hinschius, Kirchenrecht II, 110 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf